

# **Satzung**

## **für die Benutzung des Stadtarchivs Meiningen**

### **vom 29.11.2001**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 177) und des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl S. 73) erlässt die Stadt Meiningen folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Meiningen unterhält das Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung. Das Stadtarchiv gliedert sich in die Teilbereiche Stadtarchiv, Verwaltungsarchiv, Bauaktenarchiv und Archivbibliothek. Diese Teile sind jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Stadtarchiv der Stadt Meiningen erfasst, bewertet, erschließt, verwaltet, pflegt und wertet archivwürdige Unterlagen aus, die bei der Stadt entstehen.
- (2) Darüber hinaus werden dokumentarische Materialien und Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivgutes dienen und für die Geschichte oder Gegenwart bedeutsam sind, gesammelt. Dazu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Stadtarchiv fördert neben der Herausgabe von Publikationen die Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte sowie weiterer Themenbereiche, die aus den Beständen erarbeitet werden können, im Rahmen von personellen Möglichkeiten. Im gleichen Rahmen beteiligt es sich an Ausstellungen, die der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit dienen.

#### **§ 3**

#### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, im Stadtarchiv Meiningen verwahrtes Archivgut zu nutzen, wenn der Nutzung nicht Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  1. dadurch der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder der Stadt Meiningen Schaden zugeführt wird,

2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
3. schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen,
4. der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt,
5. das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist,
6. der Zweck der Benutzung durch andere Unterlagen erreicht werden kann,
7. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter missachtet,
8. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen,
9. gegen die Benutzungs- oder Gebührensatzung verstoßen wird.

#### **§ 4 Art der Benutzung**

- (1) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumen des Stadtarchivs benutzt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Archiv- und Sammlungsgut zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

#### **§ 5 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Meiningen ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszwecks ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht ein Benutzer andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.

#### **§ 6 Benutzung im Benutzerraum**

- (1) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut kann nur im Benutzerraum des Stadtarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden.

- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt.
- (3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht mit in den Benutzerraum genommen werden. Sie können in den dafür vorgesehenen Schränken abgelegt werden. Die Stadt Meiningen haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen, insbesondere nicht bei Wertsachen.
- (4) Technische Hilfsmittel, wie Computer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte oder Kameras, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden. Scanner dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Der Umfang des vorzulegenden Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgutes wird von den Mitarbeitern des Archivs bestimmt. Die Bereithaltung der Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.
- (6) Der Benutzer trägt nach Empfang des Archiv- und Sammlungsgutes leserlich das Datum der Benutzung und seinen Namen in das Benutzerblatt ein. Das Benutzerblatt befindet sich in dem Archiv- oder Sammlungsgut. Die Eintragung ist in jedem Fall vorzunehmen und unabhängig davon, ob das Archiv- und Sammlungsgut Material zum Thema enthält oder nicht.
- (7) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit den Mitarbeitern des Archivs zurückzugeben.
- (8) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet,
  1. auf dem Archiv- und Sammlungsgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen in anderer Form anzubringen,
  2. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen,
  3. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen.
- (9) Werden Schäden im Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut festgestellt, ist dies umgehend den Mitarbeitern des Archivs mitzuteilen.
- (10) Für die Beseitigung von ihm verursachter Schäden hat der Benutzer die Kosten zu tragen.

## **§ 7 Benutzung des Bauaktenarchivs**

- (1) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs hat der Benutzer sein berechtigtes Interesse an der Benutzung durch schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist in Form eines Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder Erbscheines beizubringen.
- (2) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs durch Dritte ist grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorzulegen.

## **§ 8 Veröffentlichungen**

- (1) Der Benutzer ist grundsätzlich berechtigt, Aufzeichnungen aus dem benutzten Archiv- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Veröffentlichung von Dokumenten des Stadtarchivs bedarf der Genehmigung.
- (2) In jedem Fall sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht strikt zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Archivdokumenten sind der Herkunftsort Stadtarchiv Meiningen und die entsprechenden Signaturen anzugeben.
- (4) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Dokumenten des Archivs hergestellt wurden, schriftlich anzukündigen. Soweit möglich sind Mitschnitte der Sendungen dem Stadtarchiv unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Benutzer hat dem Stadtarchiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar jeder im Druck oder maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit, für die er Archiv- oder Sammlungsgut benutzt hat, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Reproduktionen**

- (1) Reproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut können auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr hergestellt werden. Das Urheberrecht verbleibt in jedem Fall beim Stadtarchiv.
- (2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt. Ihre weitere Reproduktion, Vervielfältigung, Ausstellung, Publizierung oder Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung des Stadtarchivs nicht statthaft. Ihre Wiedergabe ist nur gegen eine Veröffentlichungsgebühr möglich.

- (3) Bei der Verwendung der Reproduktionen ist der Herkunftsort Stadtarchiv Meiningen und die entsprechende Signatur anzugeben. Auf das Urheberrecht des Stadtarchivs Meiningen ist zu verweisen.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs werden wie folgt festgelegt:

- Montag und Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 15.30 Uhr
- Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 17.30 Uhr

## **§ 11 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung des Stadtarchivs bzw. einzelner Einrichtungen wird von den Benutzern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs vom 01. Oktober 1992 (Beschluss-Nr. 407/28/92) außer Kraft.

Meiningen, den 29. 11. 2001

gez.  
K u p i e t z  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	29.11.2001	315/28/01	22/2001 vom 12.12.2001	-	01.01.2002